

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Az.: 455.601.011

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Az.: 450.42

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstr. 2
70173 Stuttgart
Az.: 460.44

Empfehlungen

Sonderaufwendungen
im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
- vollstationäre Hilfen in Jugendhilfeeinrichtungen -

Stand: 1.1.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereich	3
2. Barbetrag	5
3. Bekleidung	8
4. Weihnachtsbeihilfe	11
5. Ausbildung und Beschäftigung in Einrichtungen der Erziehungshilfe	13
6. Betreutes Jugendwohnen	17
7. Leistungen nach Beendigung der Jugendhilfe	19
8. Budgetierte Sonderaufwendungen	20
9. Krankenhilfe	22

Anlagen:

Anlage 1: Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

1. **Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereich**

Die Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen außerhalb des Elternhauses erfordert als Annex zu den jeweiligen sozialpädagogischen Leistungen u.a. die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts. Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen durch laufende Leistungen gedeckt wird, steht die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes und richtet sich insbesondere nach § 39 Abs. 3 SGB VIII.

Zu diesen Annex-Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gehören auch Sonderaufwendungen, die nicht von den Vereinbarungen über Entgelte nach §§ 78a ff SGB VIII bzw. über den in Baden-Württemberg geltenden Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII erfasst werden.

Die Sonderaufwendungen sind kommunale Empfehlungen unter Beteiligung der Leistungserbringer in beratender Funktion. Bei Bedarf werden die Empfehlungen unter Federführung des Landesjugendamtes beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg fortgeschrieben.

In Baden-Württemberg gelten die Sonderaufwendungen für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe, denen vollstationäre

- ◆ Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i.V. mit §§ 34, 35 SGB VIII,
- ◆ Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII,
- ◆ Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i.V. mit §§ 34, 35 und § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII,
- ◆ Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i.V. mit §§ 34, 35 SGB VIII, als Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII oder als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

gewährt wird.

Bei anderen vergleichbaren vollstationären Hilfen (z.B. § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII) können sie sinngemäß angewendet werden.

Abweichende Regelungen für junge Menschen in sonstigen betreuten Wohnformen (Betreutes Jugendwohnen) werden an entsprechender Stelle aufgeführt.

Der Geltungsbereich dieser Sonderaufwendungen erstreckt sich **nicht** auf

- ◆ Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 SGB VIII, da es sich hierbei um vorläufige Hilfen handelt, für die i.d.R. kein Bedarf an Sonderaufwendungen besteht.
- ◆ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege.

Die Sonderaufwendungen gelten für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind.

Es gilt dabei das Territorialprinzip. Für junge Menschen, die außerhalb Baden-Württembergs betreut werden, gelten die für den Bereich des Einrichtungortes maßgeblichen Regelungen.

2. Barbetrag

2.1 Grundsätzliches

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen bei Hilfen nach §§ 34, 35, § 35a Abs. 2 Nr. 4 und in Verbindung mit § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen.

Der Barbetrag dient der Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Heimbewohner.

Einschränkung:

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.

2.2 Verwendungszweck

Der junge Mensch hat ohne gesonderten Antrag Anspruch auf Barbetrag zur eigenverantwortlichen Verwendung. Es gehört zum pädagogischen Auftrag, den jungen Menschen bei der Einteilung und Verwendung des Barbetrages zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere ist der Barbetrag **nicht** für Ausgaben bestimmt, die von den vereinbarten Entgelten erfasst werden oder daneben durch regelmäßige oder einmalige Beihilfen gedeckt sind bzw. sein sollten. Hierzu zählen beispielhaft:

- ◆ Bestandteile des Erziehungsprogramms der Einrichtung,
- ◆ Spiel- und Freizeitbetätigungen,
- ◆ Teilnahme an sportlichen, fortbildenden und kulturellen Veranstaltungen - auch außerhalb der Einrichtung,
- ◆ Ausbildungs- oder berufsbedingte Aufwendungen,
- ◆ Fahrgeld für Heimfahrten sowie Fahrgeld, um Standortnachteile der Einrichtung auszugleichen.

Die jungen Menschen sollen dazu angehalten werden, sich mit ihrem Barbetrag gegebenenfalls an Schadensregulierungen zu beteiligen, für die sie verantwortlich sind. Die entsprechende Kürzung des Barbetrages ist zeitlich und im Umfang nach pädagogischen Grundsätzen angemessen zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass in diesen Fällen ein Teil des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen verbleibt.

2.3 Höhe des Barbetrages

Die Höhe wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg festgesetzt und per Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe – und nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – veröffentlicht.

Der Barbetrag wird nach Altersstufen gewährt. Die Altersstufen beginnen am 1. Tag des Monats, in dem sie erreicht werden.

2.4 Ein- und Austritt während des Monats

Bei Eintritt in eine Einrichtung (nicht bei Verlegung) innerhalb eines Kalendermonats wird der Barbetrag taggenau in Höhe von 1/30 des Monatsbetrages (auch für den 28., 29. oder 31. eines Monats) gewährt. Bei Austritt während des Monats (nicht bei Verlegung) ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden, sofern der Austritt aus der Einrichtung im Rahmen einer planvollen Beendigung der Hilfe im Voraus bekannt ist.

Eine taggenaue Abrechnung des Barbetrages kommt nicht in Betracht, wenn der Heimaustritt ungeplant war (z.B. bei Abbruch der Jugendhilfe) und der volle Barbetrag bereits ausbezahlt wurde. Zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand wird in diesen Fällen von der Rückforderung des Barbetrages abgesehen.

2.5 Verlegung in eine andere Einrichtung

Wird der junge Mensch innerhalb eines Kalendermonats in eine andere Einrichtung verlegt, wird der Barbetrag für den laufenden Monat von der abgebenden Einrichtung voll ausbezahlt. Die aufnehmende Einrichtung gewährt den Barbetrag ab dem 1. des nach der Verlegung folgenden Monats.

2.6 Abwesenheitszeiten

Bei zeitlich zusammenhängenden Beurlaubungen bis zu vier Wochen wird der Barbetrag weitergewährt. Dies gilt auch für Freizeit- und Ferienaktivitäten und bei Krankenhaus, Kur- und Erholungsaufenthalten. Wird der o.g. Zeitraum überschritten, richtet sich die evtl. Weitergewährung des Barbetrages nach den individuellen Umständen des Einzelfalles.

Für Zeiten der unerlaubten Abwesenheit des jungen Menschen hat dieser keinen Anspruch auf Barbetrag. Bei bereits ausbezahltem Barbetrag steht eine evtl. Rückforderung im pädagogischen Ermessen der Einrichtung.

2.7 Hygienischer Sachaufwand

Es gelten die zum hygienischen Sachaufwand gemachten Ausführungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung der dortigen Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe – und nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

2.8 Auszahlung des Barbetrages

Der Barbetrag wird dem jungen Menschen monatlich ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwendung jeweils im Voraus zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung führt Nachweis über die Auszahlung des Barbetrages.

3. Bekleidung

3.1 Grundsätzliches

Die Bekleidung, die Schuhe und die Wäsche sollen dem tatsächlichen Bedarf und der Lebenssituation der jungen Menschen angepasst sein sowie der Jahreszeit entsprechen.

Die Ausstattung ist Eigentum der jungen Menschen und verbleibt ihnen beim Austritt aus der Einrichtung.

Es gelten die für die Pflege und Erhaltung von Bekleidung und Schuhen gemachten Ausführungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung der dortigen Verwaltungsvorschrift über die Bareträge nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe – und nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

3.2 Bekleidungsgrundausrüstung und Bekleidungsergänzung

3.2.1 Grundausrüstung

Beim erstmaligen Eintritt in eine Einrichtung wird für alle jungen Menschen eine Pauschale zur Abdeckung des Bekleidungsbedarfs gewährt. Ein konkreter Nachweis über einen vorliegenden Bedarf oder über tatsächlich angeschaffte Kleidungsstücke ist nicht erforderlich. Von der Einrichtung wird erwartet, dass sie die Pauschale unter Einbeziehung des jungen Menschen in der Weise verwendet, dass der aktuelle und der absehbare Bedarf gedeckt werden.

Wird die Jugendhilfe unterbrochen und erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten eine Neuaufnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung, kann die Pauschale erneut gewährt werden.

Unabhängig von Alter und Geschlecht des jungen Menschen beträgt der Grundausrüstungsbetrag bei seiner Erstaufnahme einmalig **480 Euro**.

Neben dieser Grundausrüstung nach Ziffer 3.2.1 kommt auf Antrag eine Ausstattung mit besonderer Berufs- und Arbeitskleidung im notwendigen Umfang in Betracht, soweit keine vorrangigen Ansprüche bestehen, z. B. gegenüber der Arbeitsverwaltung.

3.2.2 Bekleidungsergänzung

Der Ergänzungsbedarf entspricht pauschaliert zehn von Hundert (10 v.H.) des Grundausrüstungsbedarfs (auf volle Euro aufgerundet) und beträgt monatlich **48 Euro**.

Die Ergänzungspauschale wird ab dem auf die Aufnahme in die Einrichtung folgenden Monat gewährt. Eine taggenaue Abrechnung (z.B. bei Abbruch der Jugendhilfe im laufenden Monat) unterbleibt, ebenso wie eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Pauschale.

Einschränkung:

- Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Bekleidungsbedarf (Grundausrüstung und Ergänzung) mit dem Regelsatz abgegolten.

3.2.3 Besonderheiten im Einzelfall

Ob ein über die Grundausrüstung oder Bekleidungsergänzung hinausgehender Bedarf besteht (z.B. Schwangerschaftsbekleidung, Erstausrüstung für Kleinstkinder, Übergrößen) ergibt sich aus der Besonderheit des Einzelfalles. Zur Orientierung bzgl. der Höhe einer hierfür angemessenen Beihilfe bieten sich die in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zu § 31 SGB XII aufgeführten Beträge an.

3.2.4 Auszahlung und Verwaltung

Die Beträge für Bekleidungs-ausrüstung und deren Ergänzung sind, sofern sie nicht von der Einrichtung für den jungen Menschen verwaltet werden, an diesen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwendung unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife ausbezahlen.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der o.g. Beträge schließt ein, dass die Mitarbeiter/-in der Einrichtung den jungen Menschen dabei beratend und ggf. begleitend unterstützen.

Die Einrichtung dokumentiert die ordnungsgemäße Verwendung.

3.3 Beihilfe zur Konfirmation und Kommunion

Konfirmation und Kommunion sind wichtige persönliche Anlässe im Sinne von § 39 Abs. 3 SGB VIII. Für vergleichbare einmalige Feierlichkeiten anderer Religionen kann entsprechend verfahren werden.

3.3.1 Bekleidungsbeihilfe

Die einmalige Bekleidungsbeihilfe beträgt **250 Euro.**
und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

3.3.2 Bewirtung

Wird die Feierlichkeit für das Kind/den Jugendlichen in der Einrichtung ausgerichtet, sind aus dem unter Ziffer 3.3.1 genannten Betrag eventuelle Bewirtungskosten zu bestreiten.

4. Weihnachtsbeihilfe

4.1 Voraussetzungen

Minderjährigen und jungen Volljährigen, die Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe in einer stationären Wohnform bzw. in einer fremden Familie erhalten, wird auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 SGB VIII eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

4.2 Höhe und Verwendung der Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt **45 Euro** und soll dazu verwendet werden, dem jungen Menschen ein persönliches Geschenk zu machen. Die Beihilfe ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Die Weihnachtsbeihilfe steht auch den jungen Menschen zu, die über die Weihnachtsfeiertage beurlaubt sind.

Einschränkung:

Jungen Menschen im „Betreuten Jugendwohnen“ wird eine Weihnachtsbeihilfe nicht gewährt, wenn bei der Finanzierung dieser Angebotsform in zwei Kostenbestandteile unterschieden wird:

- Betreuung/Förderung des jungen Menschen (z.B. durch Gewährung einer monatlichen Betreuungspauschale)

und

- Sicherstellung des Lebensunterhalts des jungen Menschen

entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII (u.a. durch Übernahme des Regelsatzes in der Sozialhilfe).

Diese Einschränkung hat nur noch solange Gültigkeit, bis die am 08.12.2017 von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe (KKJH) beschlossene Umstellung auf die neue Entgeltstruktur im Betreuten Jugendwohnen landesweit abgeschlossen ist. Beim Betreuten Jugendwohnen handelt es sich um eine „Sonstige Betreute Wohnform“ und um ein vom Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg umfasstes stationäres Betreuungsangebot. Die Leistungsstruktur des Rahmenvertrags findet auch hier Anwendung¹.

Erfolgt die Finanzierung des Einrichtungsplatzes im Betreuten Jugendwohnen aufgrund einer Entgeltvereinbarung (z.B. in Form einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII oder als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII) wird eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

¹ Gemeinsames Rundschreiben Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dez.2-25/2017, Landkreistag Baden-Württemberg Nr. 1339/2017 und Städtetag Baden-Württemberg R-29302/2017 vom 21.12.2017

4.3 Gewährung bei Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen

Bei einem Ausbildungs- oder anderem Vertragsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder bei einem Beschäftigungsverhältnis erhält der junge Mensch keine Weihnachtsbeihilfe.

5. Ausbildung und Beschäftigung in Einrichtungen der Erziehungshilfe

5.1 Ausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind:

5.1.1 Die Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 4 BBiG)

Die §§ 10 bis 50a BBiG sind zu beachten; sie regeln die Einzelheiten der Berufsausbildungsverhältnisse.

5.1.2 Die Berufsausbildung behinderter Menschen (§§ 64 – 67 BBiG)

Für diese Berufsausbildungsverhältnisse ist die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und damit innerhalb einer Ausbildungsordnung nicht zwingend vorgeschrieben. § 66 Abs. 1 BBiG gibt den Einrichtungen die Möglichkeit für behinderte Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können, Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Antrag des behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zu treffen. § 49 SGB IX und die entsprechenden Vorschriften des SGB III sind zu beachten.

5.1.3 Andere Vertragsverhältnisse (§ 26 BBiG)

Dazu gehört jede Beschäftigung in der Einrichtung

- ◆ die nicht unter eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG fällt
- ◆ die kein Hausdienst ist (familienübliche Mithilfe im Gruppenhaushalt)
- ◆ die nicht in einem auf Gewinn ausgerichteten Produktionsbetrieb der Einrichtung mit einem entsprechenden Arbeitsergebnis geleistet wird.

5.1.4 Einem Auszubildenden gleichgestellt sind junge Menschen, die im Rahmen der Hilfeplanung in einem Betriebszweig der Einrichtung beschäftigt werden oder an einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung (§§ 68-70 BBiG) teilnehmen.

5.2 Berufsausbildungsverträge

Für alle Ausbildungsverhältnisse sind entsprechende Verträge abzuschließen (§ 10 BBiG). Die Ausbildungsverträge sind schriftlich abzuschließen (§ 11 BBiG). Dies gilt auch für andere Vertragsverhältnisse nach § 26 BBiG.

5.3 Vergütungsanspruch und Mindestvergütung (§17 BBiG)²

5.3.1 Ausbildungsvergütung

Dem Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu gewähren (§§ 17 bis 19 BBiG). Diese wird vom Kostenträger nur übernommen, wenn ein schriftlich abgeschlossener Ausbildungsvertrag nach § 11 BBiG vorliegt.

Eine Vergütung ist nicht angemessen, wenn sie die in § 17 Abs. 2 BBiG genannte Mindestvergütung unterschreitet. Die Mindestvergütung für das 1. Ausbildungsjahr wird in 4 Stufen ausgewiesen:

1. Ausbildungsjahr bei Beginn vom 1.1.2021 bis 31.12.2021:	brutto 550 Euro
1. Ausbildungsjahr bei Beginn vom 1.1.2022 bis 31.12.2022:	brutto 585 Euro
1. Ausbildungsjahr bei Beginn vom 1.1.2023 bis 31.12.2023:	brutto 620 Euro
1. Ausbildungsjahr bei Beginn vom 1.1.2024 bis 31.12.2024:	brutto 649 Euro

Im 2. Ausbildungsjahr gelten die Sätze des jeweiligen 1. Ausbildungsjahres zuzüglich 18 Prozent.

Im 3. Ausbildungsjahr gelten die Sätze des jeweiligen 1. Ausbildungsjahres zuzüglich 35 Prozent.

Im 4. Ausbildungsjahr gelten die Sätze des jeweiligen 1. Ausbildungsjahres zuzüglich 40 Prozent.

Die Ergebnisse der jeweiligen prozentualen Erhöhung sind bis 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

Ab 1. Januar 2024 erfolgt eine jährliche Fortschreibung der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

5.3.2 Beschäftigungsvergütung

Junge Menschen, die nach Ziffer 5.1.4 beschäftigt werden, erhalten eine angemessene Beschäftigungsvergütung. Die Höhe dieser Vergütung wird vom Kostenträger im Einvernehmen mit der Einrichtung festgesetzt. Sie soll den unter Ziffer 5.3.1. im ersten

² Siehe Anlage 1

Ausbildungsjahr ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Soweit die Vergütung mit den vereinbarten Entgelten abgedeckt ist, erfolgt kein Ersatz.

5.3.3 Sozialversicherungspflicht - Lohnsteuerpflicht

Die Auszubildenden sind sozialversicherungspflichtig und von der Einrichtung bei den Krankenkassen zur Sozialversicherung anzumelden. Lohnsteuer ist – soweit Lohnsteuerpflicht besteht – an das Finanzamt abzuführen.

5.4 Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

5.4.1 Interne und externe Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse

Ein internes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die Ausbildung oder Beschäftigung des jungen Menschen innerhalb einer Einrichtung der Erziehungshilfe stattfindet. Ausbildungsvergütung nach Ziffer 5.3.1 und Beschäftigungsvergütung nach Ziffer 5.3.2 ist Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Der Gesetzgeber hat die Kostenbeteiligung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII aus ihrem Einkommen mit Wirkung ab 01.01.2023 abgeschafft. Einkommen aus einem externen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis bleibt ebenfalls kostenbeteiligungsfrei.

Davon unberührt bleibt der Einsatz zweckidentischer Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und der Einsatz von Kindergeld, sofern der junge Mensch oder der/die Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII das Kindergeld selbst bezieht (§ 94 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

Es gelten die Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem 8. Kapitel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Daneben finden die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

5.4.2 Mitwirkungspflichten

Die Einrichtung unterstützt den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.

Dazu gehört u.a.:

- die Mitteilung über den Beginn / über die Beendigung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses binnen einer Woche

- die Mitteilung über bestehende Sozialleistungsansprüche anderer Sozialleistungsträger (z.B. Arbeitsagentur, Amt für Ausbildungsförderung, Familienkasse, Rentenversicherungsträger etc.)
- die Beantragung und Realisierung von Sozialleistungsansprüchen (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BAföG, Kindergeld, (Halb)Waisenrente etc.).

Zur gesetzlichen Befugnis der Einrichtung, u.a. den Arbeitsverdienst des Kindes / Jugendlichen zu verwalten und sonstige Sozialleistungen für das Kind / den Jugendlichen geltend zu machen, siehe § 1688 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

6. Betreutes Jugendwohnen

Einschränkung:

Diese Ziffer findet nur Anwendung, wenn der Lebensunterhalt des jungen Menschen nicht über das Entgelt der Einrichtung finanziert ist.

Diese Einschränkung hat nur noch solange Gültigkeit, bis die am 08.12.2017 von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe (KKJH) beschlossene Umstellung auf die neue Entgeltstruktur im Betreuten Jugendwohnen landesweit abgeschlossen ist.

Beim Betreuten Jugendwohnen handelt es sich um eine „Sonstige Betreute Wohnform“ und um ein vom Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg umfasstes stationäres Betreuungsangebot. Die Leistungsstruktur des Rahmenvertrags findet auch hier Anwendung³.

6.1 Leistungen bei Wechsel oder Neuaufnahme in eine sonstige betreute Wohnform

◆ Beschaffung von Wohnraum

Sind Maklergebühren oder Zeitungsinserate unumgänglich, werden die Kosten hierfür in angemessenem Umfang übernommen. Für junge Menschen mit eigenem Einkommen aus Ausbildungs- oder aus Berufstätigkeit kann auch eine nur teilweise Finanzierung in Betracht kommen. Eine notwendige Kautions sollte als Darlehen gewährt werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist.

◆ Renovierung von Wohnraum

Sofern der Wohnraum zum Zeitpunkt des Einzugs renoviert werden muss (z.B. aus Mietvertrag, wegen unzumutbarem Zustand), sind die notwendigen Kosten zu übernehmen. Eine weitgehende Eigenleistung des jungen Menschen ist anzustreben.

◆ Einrichtung von Wohnraum

Für die Einrichtung von Wohnraum wird – je nach Bedarfslage - ein Betrag von bis zu 1.025 Euro pauschal gewährt. Der junge Mensch wird dazu angeleitet, sich bis zum Einzug die notwendige Wohnausstattung (Möbiliar, Kücheneinrichtung, Bettzeug, usw.) selbst anzuschaffen und evtl. Hilfe von dritter Seite vorrangig Anspruch zu nehmen. Bei Sachleistungen sollte nach Möglichkeit auf gebrauchte Gegenstände zurückgegriffen werden.

³ Gemeinsames Rundschreiben Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dez.2-25/2017, Landkreistag Baden-Württemberg Nr. 1339/2017 und Städtetag Baden-Württemberg R-29302/2017 vom 21.12.2017

6.2 Leistungen zum Lebensunterhalt

6.2.1 Laufende Leistungen entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII

- ◆ Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (§ 28 SGB XII)
- ◆ angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII⁴)
- ◆ evtl. Mehrbedarf (§ 30 SGB XII)

6.2.2 Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Der Gesetzgeber hat die Kostenbeteiligung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII aus ihrem Einkommen mit Wirkung ab 01.01.2023 abgeschafft.

Davon unberührt bleibt der Einsatz zweckidentischer Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII sowie der Einsatz von Kindergeld, sofern der junge Mensch oder der/die Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII das Kindergeld selbst bezieht (§ 94 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

Es gelten die Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem 8. Kapitel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und ergänzend hierzu die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

6.2.3 Einmalige Leistungen

Die Regelungen der Ziffer 8 dieser Empfehlungen werden hier analog angewendet, allerdings soll am Budget ein prozentualer Abschlag in Höhe von 60 % vorgenommen werden. Denn mit der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) sind u.a. Bedarfstatbestände wie die Teilnahme am kulturellen Leben und an Veranstaltungen bereits abgedeckt (vgl. § 27a SGB XII).

Der Einrichtung steht ein Betrag in Höhe von monatlich 40 % des Budgets nach Ziffer 8 zur Verfügung.

⁴ Beachte Bürgergeldgesetz ab 1.1.2023 und die damit verbundene Neufassung des § 35 SGB XII

7. Leistung nach Beendigung der Jugendhilfe

Jungen Menschen kann für die Zeit nach Beendigung der Jugendhilfe zur Überbrückung eines Zeitraumes von längstens einem Monat bis zur ersten Lohn-/Gehaltszahlung eine Überbrückungshilfe in Form eines Zuschusses gewährt werden. Dieser Zuschuss wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der junge Mensch im Anschluss daran sein Leben eigenständig finanzieren kann.

Die einmalige Überbrückungshilfe beträgt 650 Euro. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Unterkunftskosten sind damit abgedeckt.

Bestehen andere Möglichkeiten der Überbrückung des o.g. Zeitraumes (z.B. Einsatz von Rücklagen, Lohnzahlung als Vorschuss oder Lohnersatzleistung) sollten diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

8. Budgetierte Sonderaufwendungen

8.1 Inhalt

Sonderaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des jungen Menschen an Allgemeinbildenden Kursen, Musischen Bildungsmaßnahmen, Freizeitaktivitäten, mit der Förderung von Begabungen und Interessen sowie im Zusammenhang von Aufwendungen für Schulbedarf entstehen, sind einrichtungsbezogen budgetiert.

Dies dient der Verwaltungsvereinfachung; eine gesonderte Antragstellung für den das Budget umfassenden Bereich erübrigt sich. Die Einrichtung stellt sicher, dass die jungen Menschen ihren individuellen Bedarf aus dem der Einrichtung zur Verfügung gestellten Budget decken können.

8.2 Höhe und Verwendung

Der Kostenträger gewährt der Einrichtung ein Budget pro Einrichtungsplatz in Höhe von monatlich **55 Euro**.

Aus diesem Budget hat die Einrichtung sämtliche der im o.g. Bereich entstehenden Sonderaufwendungen insgesamt zu finanzieren. Es bleibt der Einrichtung überlassen, in welcher Höhe sie die Geldmittel aus dem zur Verfügung gestellten Budget – je nach individuellem Bedarf – auf die jungen Menschen verteilt. Dabei sollen vorrangig anderweitige Möglichkeiten einer evtl. Förderung, Zuschussung oder Finanzierung ausgeschöpft werden.

Die Budgetierung ermöglicht der Einrichtung, eine Gesamtkalkulation für die unter Ziffer 8 fallenden Bedarfe aller untergebrachten jungen Menschen aufzustellen. Eine taggenaue Abrechnung des monatlich zur Verfügung gestellten Budgets (z.B. bei Abbruch der Jugendhilfe im laufenden Monat) unterbleibt deshalb, ebenso die Rückforderung eines bereits ausbezahlten monatlichen Betrages. Dies gilt auch bei Einrichtungswechsel des jungen Menschen.

8.3 Nicht aus dem o.g. Budget zu finanzieren sind:

- ◆ BahnCard, Fahrtkosten für Familienheimfahrten
- ◆ Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, mehrtägige Klassenfahrten
- ◆ Bewerbungskosten
- ◆ Besonderer Schul- und Ausbildungsbedarf, soweit keine vorrangigen Ansprüche, z.B. gegenüber der Arbeitsverwaltung bestehen (Arbeitsmittel wie z.B. Messerblock, Friseurscheren, Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildung oder zum Blockunterricht einschließlich evtl. anfallender Unterkunftskosten etc.)
- ◆ Führerschein
Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn diese aus beruflichen Gründen notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 2/3 der entstehenden Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000 Euro.
- ◆ Anschaffung eines Mofas/Motorrollers
Eine Bezuschussung ist möglich, wenn das Fahrzeug zum Erreichen der Schule oder Ausbildungsstätte bzw. des Arbeitsplatzes unbedingt notwendig ist.
- ◆ Kosten für die Ausstellung eines biometrischen Personalausweises oder eines Visums. Notwendige und angemessene Kosten, die im Zusammenhang mit der Klärung des ausländerrechtlichen Status anfallen, Einbürgerungskosten.

In welchem Umfang die o.g. nicht vom Budget erfassten und abschließend aufgeführten Aufwendungen übernommen werden können, entscheidet das Jugendamt nach vorheriger Antragstellung unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles. Für die Übernahme der Fahrtkosten für Familienheimfahrten (Fahrkarte, BahnCard) bedarf es keiner vorherigen Antragstellung.

9. Krankenhilfe

9.1 Voraussetzungen

Erhalten junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe eine der unter Ziffer 1 genannten Hilfen und bestehen keine vorrangigen Ansprüche auf Leistungen an eine private oder gesetzliche Krankenversicherung bzw. Ansprüche aus einer bestehenden Familienversicherung so hat das Jugendamt den fehlenden Krankenversicherungsschutz nach § 40 SGB VIII sicherzustellen. Es können auch angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden.

9.2 Umfang

Über die gesetzliche Verweiskette in das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend und beschränken sich damit auf den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V).

Die Jugendhilfe hat den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe zu befriedigen.

9.2.1 Zuzahlungen

Der Jugendhilfeträger übernimmt die bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V zu leistenden Zuzahlungen nach dem SGB V. Dies gilt auch für krankenversicherte junge Menschen, deren Bedarf durch vorrangige Leistungen der Krankenversicherung nicht in vollem Umfang gedeckt ist. Die Jugendhilfe hat den ungedeckten Restbedarf durch ergänzende Krankenhilfe abzudecken.

Einschränkung:

Mit dem Barbetrag sind bei Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch die Zuzahlungen nach dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen bis zur jeweiligen Belastungsobergrenze abgegolten.

Es gelten die hierzu vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gemachten Ausführungen in der jeweils gültigen Fassung der dortigen Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) - Sozialhilfe - und nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, sind die Zuzahlungen über den Regelsatz abgegolten.

9.2.2 Belastungsgrenze

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Belastungsgrenze enthält das SGB V eine Regelungslücke für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Ausgehend vom Sinn und Zweck einer im SGB V enthaltenden Regelung für Versicherte in Einrichtungen sowie für den in § 264 SGB V genannten Personenkreis (u.a. Leistungsempfänger nach § 40 SGB VIII) empfiehlt sich die analoge Anwendung des § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Ist die Belastungsgrenze erreicht, wird der junge Mensch von den Zuzahlungen nach dem SGB V befreit.

9.3 Eigenanteile zu kieferorthopädischen Behandlungen nach § 29 SGB V

U.a. gehört die zahnärztliche Versorgung sowie die Kontrolle und Begleitung einer als medizinisch notwendig befundenen kieferorthopädischen Behandlung des Kindes zur Erziehungsverantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Eigenanteile nach § 29 SGB V sind daher von den Personensorgeberechtigten vorzuleisten. Eine Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt, wenn die kieferorthopädische Behandlung des jungen Menschen erfolgreich zum Abschluss gebracht wurde.

Sind in von der Einrichtung zu begründenden Einzelfällen die Personensorgeberechtigten nicht auffindbar oder können diese nicht in die Pflicht genommen werden, übernimmt in solchen Fällen das Jugendamt die Eigenanteile bei kieferorthopädischen Behandlungen als Vorleistung.

9.4 Brillengestelle

Vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen ist die Versorgung mit Brillengestellen nach dem SGB V. In begründeten Einzelfällen kann der Jugendhilfeträger hierfür die Kosten im Rahmen der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts nach § 39 SGB VIII übernehmen.

Diese Öffnungsklausel umfasst vor allem die Versorgung mit notwendigen Sportbrillen, z.B. bei hyperaktiven Kindern.

Soweit möglich sollen bei Brillengestellen kostengünstige oder evtl. kostenfreie Angebote (z.B. bei einem Brillendiscouter) in Anspruch genommen werden, sofern diese geeignet und kindgerecht sind.